

### Vorlagefrage

Ist unter der Gegenleistung, die der Lieferer für Umsätze erhält oder erhalten soll, von der in Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> die Rede ist, der Nennwert der gezeichneten Aktien oder der Ausgabewert zu verstehen, wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Gegenleistung der Ausgabewert der Aktien ist?

<sup>(1)</sup> ABL. 2006, L 347, S. 1

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 18. April 2023 —  
Tecno\*37/Ministero dello Sviluppo Economico, Camera di Commercio Industria Artigianato e  
Agricoltura di Bologna**

**(Rechtssache C-242/23, Tecno\*37)**

(2023/C 252/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Tecno\*37

Berufungsbeklagte: Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Italien), Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Bologna (Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, Bologna, Italien)

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 in der infolge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2175 neu formulierten Fassung nunmehr als vollständig unionsrechtskonform anzusehen, insbesondere in Anbetracht der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens selbst?
2. Stehen die Grundsätze und Ziele des Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>(1)</sup> (in der durch die Richtlinie 2013/55/EU<sup>(2)</sup> geänderten Fassung), des Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG<sup>(3)</sup> und allgemeiner des Art. 49 AEUV einer Regelung wie der italienischen in Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 39/1989 entgegen, wonach die Immobilienmaklertätigkeit und die Hausverwaltertätigkeit vorbeugend und allgemein bei bloßer gemeinsamer Ausübung beider Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind, d. h. ohne dass die Handelskammern eine nachträgliche, konkret auf den Gegenstand der durchgeführten Vermittlungen bezogene Überprüfung vorzunehmen brauchen und ohne dass dies durch einen eigens festgestellten und belegten „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ begründet wäre oder jedenfalls ohne dass die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen allgemeinen Unvereinbarkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel nachgewiesen wäre?
3. Darf der Immobilienmakler jedenfalls auch die Hausverwaltertätigkeit ausüben, es sei denn er strebt ein Verkaufs-/Kaufgeschäft über das von ihm verwaltete Gebäude an, da in diesem Fall ein Interessenkonflikt zutage treten würde?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL. 2005, L 255, S. 22).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABL. 2013, L 354, S. 132).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL. 2006, L 376, S. 36).

---